



7001 Chur, 2. September 2014

Bo/st

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Grabenstrasse 8, 7001 Chur

Kontaktperson: Franco Bontognali

Telefon: 081 257 24 61

E-Mail: franco.bontognali@alg.gr.ch

An die Nachführungsgeometerinnen
und Nachführungsgeometer
im Kanton Graubünden

Kreisschreiben ALG 2014/03 Anpassungen beim Checkservice GR

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Kreisschreiben informieren wir Sie über die Anpassungen beim Checkservice Graubünden per 8. September 2014. Die Information geht gleichzeitig auch an alle eingetragenen E-Mailadressen der Benutzer des Checkservice.

Der Bund (swisstopo) wird auf Grund von Wünschen und Rückmeldungen verschiedener Kantone einige Anpassungen an den Checkdefinitionen des CheckCH vornehmen. Gleichzeitig wird eine neue Funktionalität zur Kennzeichnung tolerierter Meldungen angeboten. Alle Benutzer des Checkservice wurden mit einer separaten E-Mail durch swisstopo bereits über die Anpassungen informiert. Die Definitionen des CheckCH sind im Checkservice GR integriert. Wir haben deshalb von unserer Seite folgende Ergänzungen und Bemerkungen.

Neue / geänderte Tests

(siehe auch Beilage, Kap. 1)

- Die von swisstopo neu definierten Checks zu den LFP1/2 und HFP1/2 sind sinnvoll und werden kaum Auswirkungen haben.
- Den zusätzlichen Check von swisstopo bezüglich EO "Skillift" hatten wir schon früher als Check GR ergänzt (keine Auswirkung).
- Sind in einer Gemeinde bereits (mindestens 1) E-GRID erfasst worden, werden neu alle Grundstücke ohne E-GRID als "error" gemeldet.
- Sind in einer Gemeinde noch keine E-GRID erfasst, erfolgt eine Warnung.
- Vier fehlerhafte Checks zur Geometrie von Einzelobjekten wurden von uns korrigiert.

Alle Änderungen an den Checks haben keine Auswirkungen darauf, ob Datenfiles an GeoGR weitergeleitet werden können oder nicht.

1. Erweiterter Gemeindegrenzttest: LV03 <> LV95

(siehe auch Beilage, Kap. 2)

Wir ersuchen Sie, die Gemeindegrenzperimeter im Kanton Graubünden weiterhin nur im Bezugsrahmen LV03 und nur in den Arbeitsbereich hochzuladen. Automatisiert erfolgt dabei eine Transformation zu LV95 und deren Speicherung ebenfalls im Arbeitsbereich. Nach dem Bezugsrahmenwechsel in der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden (ca. 2016) erfolgt dies dann in umgekehrter Richtung.

2. Erweiterter Gemeindegrenzttest: nicht konsistente Grenzdaten

(siehe auch Beilage, Kap. 3)

Dieses Problem sollte in GR nicht auftreten.

3. Erweiterter Gemeindegrenzttest: "HoeheGeom" und "Punktzeichen"

(siehe auch Beilage, Kap. 4)

Weiterhin sollen die Attributwerte von Hoheitsgrenzpunkten (HGP) in beiden Gemeinden identisch sein. Fehlt in einer Gemeinde die Höhe eines HGP, so wird dies im Checkservice nur noch mit einer Warnung protokolliert - die fehlende Höhenangabe muss aber trotzdem ergänzt werden. Als einzige Ausnahme sind Höhen von unvermarkten HGP nicht nachzuerfassen, sondern zu löschen. In den Operaten der Nachbarkantone St. Gallen, Glarus und Uri werden bei Hoheitsgrenzpunkten keine Höhen geführt; erfasste Höhen in Graubünden (meist Fixpunkte) bleiben aber bestehen.

Die Punktzeichen von Hoheitsgrenzpunkten müssen im Kanton Graubünden immer beidseitig identisch sein (im Gegensatz zu den Ausführungen von swisstopo).

4. Behandlung und Protokollierung tolerierter Meldungen

(siehe auch Beilage, Kap. 5 und Dokument 2.2.18 im HB der AV, neue Version vom September 2014)

Es wurde eine neue, dreistufige Funktionalität geschaffen, um tolerierte Fehlermeldungen zu kennzeichnen. Die Logfiles werden dadurch übersichtlicher und die Bereinigung vereinfacht. Für die erste Stufe der generell tolerierten Meldungen (GT), die also für alle Datenfiles des Kantons Graubünden gelten, haben wir (Amt für Landwirtschaft und Geoinformation) folgende fünf Fehler markiert:

error-ID	Art	Meldung im Checkservice	Bemerkung
CH070901	error	Flächenperimeter muss mit Referenzperimeter der Liegenschaften übereinstimmen (Toleranz 2 mm)	In Graubünden sind die Flurnamengebiete in fast allen Gemeinden noch nicht flächendeckend vorhanden; sie fehlen in den Alp- und Berggebieten. Die Aufarbeitung erfolgt in 8 PNF-Etappen ab 2014 bis ca. 2023. Die Kontrolle des Flächenperimeters kann über "SUM of ...Flurname.AREA" erfolgen.
CH113002	warning	Punkt ist kein Knickpunkt der Gemeindegrenze und darum überflüssig (in bestimmten Kantonen erlaubt). Ausnahme z. B. bei Geländekante	Läufer sind in GR erlaubt
CH120101	warning	Punkt ist kein Knickpunkt der Bezirksgrenze und darum überflüssig (in bestimmten Kantonen erlaubt). Ausnahme z. B. bei Geländekante	Läufer sind in GR erlaubt
CH130101	warning	Punkt ist kein Knickpunkt der Kantonsgrenze und darum überflüssig (in bestimmten Kantonen erlaubt). Ausnahme z. B. bei Geländekante	Läufer sind in GR erlaubt
CH140101	warning	Punkt ist kein Knickpunkt der Landesgrenze und darum überflüssig (in bestimmten Kantonen erlaubt). Ausnahme z. B. bei Geländekante	Läufer sind in GR erlaubt

Für die Stufe der kantonal tolerierten Meldungen (ET), die für einzelne Gemeinden gelten, sehen wir momentan keine Anwendung. Es sind grundsätzlich alle Fehler und Warnungen zu bereinigen. Falls dies aus triftigen Gründen (noch) nicht möglich ist, bleiben die Meldungen bestehen.

Die Anwendung von benutzertolerierten Meldungen (UT) kann evtl. sinnvoll sein für Checks bei Operaten in Bearbeitung. Der Aufwand ist jedoch nicht zu unterschätzen.

5. Enklavenproblem

(siehe auch Beilage, Kap. 6)

Entsprechende Fehlermeldungen in Cunter/Riom-Parsonz und Maienfeld/Fläsch sollten nun nicht mehr auftreten.

Alle Änderungen haben wir in Testumgebungen mit Datenfiles von verschiedenen Gemeinden geprüft und keine Probleme festgestellt. Falls Sie trotzdem eine Unregelmässigkeit feststellen, nehmen Sie bitte umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir haben das Dokument 2.2.18 "Checkservice MOCHECKGR" im Handbuch der amtlichen Vermessung angepasst und ergänzt. Sie finden die neue Version "September 2014" auf unserer Homepage in der Rubrik "Rechtsgrundlagen Kanton" (siehe Link, unten).

Bei Fragen oder für Anregungen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Verifikator beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft
und Geoinformation**

Abteilungsleiter Vermessung



Franco Bontognali

Kopie:

- Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern
- GeoGR AG, Herr R. Haag (per Mail)

Beilage (elektronisch):

- Information swisstopo zu CheckCH, Release September 2014

Links:

- Handbuch der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden
Rechtsgrundlagen Kanton
<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alg/dokumentation/Vermessung/Seiten/Rechtsgrundlagen%20Kanton.aspx>